

DKFM. FERDINAND LACINA  
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-652 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/310-Pr.2/90

Wien, 4. Februar 1991

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Parlament  
1017 W i e n

**119 IAB**  
**1991 -02- 04**  
**zu 90 IJ**

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Norbert Gugerbauer und Genossen vom 6. Dezember 1990, Nr. 90/J, betreffend die Berechnung der Alkoholsteuer beim "Gspritzen", beehe ich mich folgendes mitzu-teilen:

Zu 1.:

Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Getränk als alkoholisches Getränk im Sinne des Alkoholabgabegesetzes 1973, BGBl.Nr. 446/1972 gilt, sind der Zolltarif und die Erläuterungen zum Zolltarif maßgebend. Nach den Bestimmungen des Zolltarifes sind Getränke mit einem Alkoholgehalt in Volumenteilen von mehr als 0,5 % Volumen als alkoholische Flüssigkeiten anzusehen und in die Nummern 2203 bis 2206 oder 2208 des Zolltarifes einzureihen. Bei der Einreihung in den Zolltarif bleiben die zur Herstellung eines alkoholischen Getränkes verwendeten Komponenten unbeachtlich, weil sie nach der objektiven, an der Ware feststellbaren Beschaffenheit zu erfolgen hat.

Daher kann auch bei der Lieferung eines "Gspritzen", der als "anderes gegorenes Getränk" in die Nummer 2206, Unternummer 2206 00 B2, des Zolltarifes einzureihen ist und damit gemäß § 5 des Alkoholabgabegesetzes in der ab 1. Jänner 1989 geltenden Fassung ohnehin nur mehr dem Steuersatz von 5 vom Hundert unterliegt, die Einhebung der Alkoholabgabe nicht auf den tatsächlichen Weinanteil reduziert werden.

- 2 -

Zu 2.:

Nach der bestehenden Rechtslage hat ein Gastwirt, der ein Achtel Wein und ein Achtel Soda zusammengemischt als "Gspritzen" serviert, die Alkoholabgabe vom gesamten hiefür erzielten Entgelt zu berechnen, unabhängig davon, ob er das Entgelt in einer Summe oder nach Wein und Soda getrennt verbucht.

*Parium*